

„Die Giche“

Organ des Gewerkschaftsvereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 30 Pfg.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Giche“ an H. Barnholt, Ullm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postkästen sind zu adressieren
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222
Ebenfalls Bestellungen an W. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 59 321 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-gespaltene Zeile
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Die Neuregelung der Unfallversicherung.

Von Reichstagsabgeordneten Paul Ziegler.

I.

Umfang, Unfallschutz, Sachleistungen.

Ein großes gesetzgeberisches Werk ist damit beendet, so schloß der Reichspräsident nach der Schlußabstimmung die Beratungen über den Gesetzentwurf über Änderungen in der Unfallversicherung. Diese Kennzeichnung war durchaus berechtigt. Eine große gesetzgeberische Arbeit war vollendet. Eine der drei Hauptarten der deutschen Sozialversicherung war grundlegend geändert. Besser wäre es vielleicht gewesen in der Ueberschrift des Entwurfs nicht von Änderungen zu reden. Die Umarbeitungen, die der Entwurf während der dreimonatlichen Beratung erfahren hat, sind so wesentlicher Natur, daß es wohl richtig ist, von einer völligen Neuregelung der Unfallversicherung zu sprechen. Nicht nur der Aufbau des Gesetzes ist anders geworden, Umfang, Art und auch Leistungen der Versicherung sind neu geregelt und in einer Reihe von Fällen wesentlich erweitert worden. Neue Wege zur Erreichung des Zieles dieses besonderen Teiles der deutschen Sozialversicherung werden eingeschlagen. Wie in allen anderen Zweigen der Sozialversicherung tritt auch in der deutschen Unfallversicherung mehr als je zuvor das Streben in den Vordergrund, den in der Wirtschaft tätigen Menschen vor den Gefahren, die die Tätigkeit in der Wirtschaft mit sich bringt, zu schützen. Mehr Unfallschutz, mehr Vorbeugung und dann, wenn ein Unfall eingetreten, mehr schnelle sachgemäße Hilfe, das sind einige der leitenden Gedanken des neuen Gesetzes. Dieser größere Schutz vor Unfällen, diese schnellere sachgemäße Hilfe für den Verletzten, diese größere Sorge für die Wiederherstellung des Verletzten und seine Wiedereinreihung in den Kreis der in der Wirtschaft Tätigen wird in der Auswirkung eine Minderung der Rentenlast herbeiführen. Daher konnte in der Gestaltung des Rentenwesens auch berechtigten Ansprüchen der Verletzten Rechnung getragen werden, trotz der mit der Neuregelung im Anfang verbundenen Mehrbelastung der Wirtschaft.

Der deutschen Unfallversicherung unterstehen zur Zeit rund 24 Millionen versicherte Arbeiter, Angestellte und Unternehmer. Gemessen an den Zahlen der letzten Volkszählung sind das 38 Proz. der Gesamtbevölkerung. Aus diesen Zahlen ergibt sich schon die überragende Bedeutung, welche die Unfallversicherung im deutschen Wirtschafts- und Volksleben einnimmt. Und doch hätte der Kreis der Versicherten noch erweitert werden müssen. Das Nichtversicherungsein gewisser Berufe und Tätigkeiten ist auf die Dauer nicht zu tragen. Das für den Menschen, der bei der Rettung eines Mitmenschen verunglückt, keine Versicherung besteht, gehört zu den Schattenseiten der deutschen Unfallversicherung. Auch daß die deutschen Feuerwehrleute noch keiner Unfallversicherung unterstehen, ist ein Mangel, welcher der Abhilfe dringend bedarf. Daß im Gastwirtsgewerbe der Bierzapfer gegen Unfall versichert ist, solange er am Zapfhahn steht, in dem Augenblick aber, in dem er das gezapfte Bier im Kreise der Gäste zur Verteilung bringt, also in die eigentliche Gefahr des Berufes eintritt, nicht mehr der Versicherung unterliegt, ist wohl mehr wie ein Schönheitsfehler. Eine Änderung dieser Dinge ist von der Regierung für den Herbst in Aussicht gestellt. Nur mit Rücksicht auf diese klare Zusage hat der Reichstag von weiteren Beschlüssen Abstand genommen. Steht also eine Erweiterung des Personenkreises in sichere Aussicht, so ist im neuen Gesetz eine nicht unwesentliche Erweiterung des Gefahrenbereichs ausgesprochen worden. Als versicherungspflichtige Beschäftigung gilt nunmehr auch das Zurücklegen des mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängenden Weges nach und von der Arbeitsstätte. Und ebenso als versicherungspflichtige Beschäftigung gilt die mit der Beschäftigung zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn dasselbe vom Versicherten gestellt wird. Die große unzähliger Streitigkeiten und Prozesse wird dadurch verstopft. Wie viele Unfälle, die bisher nicht entschädigt wurden, werden dadurch der Versicherung unterstellt.

Nach dieser Erweiterung war die schärfere Betonung des Schutzes vor Unfällen umso notwendiger. Die Gefahren der wirtschaftlichen Betriebe sind unzählbar. Niemals werden wir sie ganz beseitigen können. Das neue Gesetz bekennt sich ganz offen zu dem Grundsatz: Unfall verhüten ist besser, als Unfall heilen. Darum legt es den Berufsgenossenschaften die Verpflichtung auf, daß sie, soweit es nach dem Stande der Technik und der Heilkunde und nach der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, dafür sorgen müssen, daß Unfälle verhütet werden und daß bei Unfällen dem Verletzten eine wirksame erste Hilfe zuteil wird. Die Durchführung dieser Maßnahmen überläßt das Gesetz nicht mehr wie bisher der alleinigen Ausführung durch die Berufsgenossenschaften, sondern es gibt dem Reichsversicherungsamt das Recht, für die Anstellung der sog. Aufsichtsbeamten den Nachweis einer bestimmten Vorbildung zu verlangen, und schützt diese Aufsichtsbeamten in ihrer Tätigkeit dadurch, daß das Reichsversicherungsamt das Recht erhielt, eine eventl. Kündigung dieser Beamten von dem Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ abhängig zu machen. Die Wertschätzung des Unfallschutzes geht auch aus der neuen Strafbestimmung hervor, nach welcher Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Schutzbestimmungen nicht mehr wie bisher mit 1000 Mark, sondern mit 10 000 Mark Strafe bedroht sind.

Auf die Erkenntnis der Notwendigkeit einer raschen, sachgemäßen Hilfe bei Unfällen ist auch die neue Bestimmung zurückzuführen, daß die Leistungspflicht der Berufsgenossenschaft nicht mehr wie bisher mit Beginn der 14. Woche anfängt, sondern nach dem neuen Gesetz hat die Berufsgenossenschaft „bei Verletzung“, also vom Augenblick des Unfalles an, mit ihrer Leistungspflicht einzusetzen. Sie hat zu gewähren: Krankenbehandlung, Berufsfürsorge, Rente. Krankenbehandlung mit allen geeigneten Mitteln, um die durch den Unfall eingetretene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung und die dadurch verursachte Erwerbsunfähigkeit zu beseitigen und eine Verschlimmerung zu verhüten. Da die Genossenschaften keine örtlichen Stellen haben, sind die Krankenkassen verpflichtet, den Träger der Unfallversicherung bei der Erfüllung der Leistungspflicht zu unterstützen. Gegen angemessene Entschädigung sagt das Gesetz. Und um den alten Streit zwischen den beiden Versicherungsträgern zu beseitigen, hat das Gesetz als Trennungslinie in der Tragung der Lasten den Schluß der 8. Woche bestimmt. Innerhalb der ersten acht Wochen trägt die Krankenkasse die Last der Heilbehandlung, vom Beginn der neunten Woche die Berufsgenossenschaft. Diese Bestimmungen werden die beiden Versicherungsträger endlich zu gemeinsamer Arbeit im Interesse des Verletzten zwingen. Bis zur Beendigung des Heilverfahrens wird Krankengeld gewährt, nach den Bestimmungen der Krankenversicherung. Rente wird erst nach Wegfall des Krankengeldes, spätestens mit Beginn der 27. Woche gewährt. Die von der Berufsgenossenschaft zu gewährende Krankenbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, sowie Gewährung von Pflege. Diese Pflege, die anstelle der früheren sogen. Hilfslosenrente getreten ist, umfaßt, so lange der Verletzte fremder Pflege und Wartung bedarf, die Bestellung der erforderlichen Hilfe durch Pflegepersonal oder in der Gewährung eines Pflegegeldes von 20—75 Mark monatlich. Als Krankenbehandlung kann auch freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt und als Pflege freier Unterhalt und Pflege in einer geeigneten Anstalt gewährt werden.

Als neue Sachleistung hat das Gesetz die Berufsfürsorge eingeführt. Bisher kannten wir diesen Begriff nur in der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Die unsagbar schweren Folgen des Krieges zwangen uns zu eingehender Tätigkeit auf dem Gebiet der Berufsfürsorge. Die hierbei gemachten Erfahrungen, die, wie allgemein bekannt, sehr gute gewesen sind, sollen nunmehr auch der Unfallversicherung nutzbar gemacht werden. Die Berufsfürsorge der Unfallversicherung soll dem Verletzten die Wiederaufnahme seines früheren Berufes ermöglichen und, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines neuen Berufes befähigen und ihm bei der Erlangung einer Arbeitsstelle helfen. Darum umfaßt sie die berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit in seinem

Berufe und nötigenfalls Ausbildung für einen neuen Beruf. Um den Berletzten gegen ungerechte Maßnahmen bei der Durchführung der Berufsfürsorge zu schützen, bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß eine eventl. Weigerung des Berletzten in bezug auf die Durchführung der Berufsfürsorge kein Grund zur Herabsetzung der Rente bilden darf. Die Bestimmung darüber, wie Krankenbehandlung und Berufsfürsorge im einzelnen durchgeführt werden sollen, steht dem Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats zu. Das Gesetz betr. Beschäftigung Schwerbeschädigter wird durch die neuen Vorschriften nicht berührt.

Von der Durchführung dieser Schutz-, Heil-, Pflege- und Fürsorgebestimmungen kann mit Recht eine Minderung der Rentenlast erwartet werden. Ueber die Neuregelung des Rentenwesens wird in einem weiteren Artikel zu reden sein.

(Fortsetzung folgt.)

Aus den Berichten der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten.

Von Gustav Hartmann.

Wer sozialpolitische Studien machen will, wer Lust und Neigung hat zu wissen, wie sich die Arbeitsverhältnisse gestaltet haben, und wie sich die zum Schutze der Arbeitskraft erlassenen Gesetze und Verordnungen auswirken, der nehme die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten zur Hand, er findet darin eine Fülle von Material über diese Fragen, das neue Anregung gibt und das geeignet ist, zu einem Urteil über manche Vorgänge des Arbeitsverhältnisses zu kommen, das man auf anderem Wege kaum erlangen kann. Die durch die Inflationsverhältnisse hervorgerufene ungünstige Geldlage, unter der selbstverständlich auch das Land Preußen gelitten hat, brachte es mit sich, daß die Jahresberichte der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1923 nicht gedruckt und nicht herausgegeben worden sind. Das ist jetzt nachgeholt worden, indem das Handelsministerium nun diese Berichte für 1923 und 1924 in einem gemeinsamen Band zusammengestellt und der Öffentlichkeit übergeben hat. Es ist nicht leicht, sich durch diesen 731 Druckseiten enthaltenden Band hindurchzuarbeiten, wenn man die Absicht hat, ein klares Bild zu bekommen und wenn man diese Berichte nicht nur oberflächlich liest. Und es erfordert viel Zeit, wenn man jeden einzelnen Bericht auf seinen Wert prüfen und an die Angaben den Maßstab der Kritik ansetzen will.

Aus diesem Grunde erscheint es im Rahmen dieser Abhandlung auch nicht möglich, auf alle einzelnen Dinge näher einzugehen, sondern es soll nur darauf ankommen, einige Fragen, die als besonders wichtig für die Arbeitnehmer erscheinen, herauszugreifen und sie einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Dazu gehört zweifellos die Frage, wie sich die Betriebsräte in den beiden zurückliegenden Jahren bewährten, ob sie ihre Aufgaben zu lösen verstanden haben und ob sie die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen vermochten. Wenn auch vielleicht manches von dem, was die Gewerbeaufsichtsbeamten zu sagen haben, vom Standpunkt des Arbeitnehmers einer Kritik unterzogen werden kann, so muß man doch annehmen, daß diese Staatsbeamten im allgemeinen rein sachlich, je nach ihrer Einstellung, ihre Ansichten und ihre Erfahrungen zum Ausdruck bringen. Und da muß von vornherein gesagt werden, daß sich die Hoffnungen, die man auf die Wirksamkeit der Betriebsräte gesetzt hatte, nur zum Teil erfüllt haben. Ihre Tätigkeit ist durch die ungünstige wirtschaftliche Lage stark beeinträchtigt worden und das Interesse der Arbeitnehmerschaft an dieser Einrichtung hat unter den Wirkungen unserer ungünstigen Wirtschaft recht stark gelitten.

Die Berichte der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten lassen in ihrer überwiegenden Mehrheit erkennen, daß die Betriebsräte die ihnen zukommende Vertretung noch nicht erlangt haben. Scheu vor Übernahme einer Verantwortung und vielfach auch Gleichgültigkeit der Arbeitnehmer im allgemeinen, sind die Ursachen, daß in zahlreichen Betrieben keine ordnungsmäßige Betriebsvertretung besteht. Das bezieht sich hauptsächlich auf kleinere und mittlere Betriebe, während in den Großbetrieben wohl Betriebsvertretungen vorhanden sind, die aber keineswegs ihre Aufgaben voll zu erfüllen vermochten. Aus dem Bezirk Westpreußen wird beispielsweise berichtet, daß in einer ganzen Anzahl von Betrieben die Arbeitnehmer auf eine Wiederwahl verzichtet haben, weil sie infolge der Abneigung der Unternehmer gegen diese Einrichtung keine erspriechliche Tätigkeit ausüben vermochten. Der Gewerbeaufsichtsbeamte von Frankfurt a. O. führt die Abneigung zur Übernahme eines Amtes als Betriebsratsmitglied darauf zurück, daß allerlei Unbequemlichkeiten mancher Art und auch geldliche Nachteile damit verbunden seien. Er betont jedoch gleichzeitig, und das ist gewiß nicht unbeachtlich, daß sich der Verkehr zwischen Betriebsräten und Betriebsleitungen gebessert habe und daß die Betriebsräte ein zunehmendes Verständnis für die Belange der Wirtschaft an den Tag gelegt haben. Ein gleiches Urteil ist auch aus den Berichten des Bezirks Stralund-Stettin ersichtlich, wenn auch hier festgestellt wird, daß die Interesslosigkeit zugenommen hat. Daß die Betriebsräte sich in ihren Aufgabekreis mehr und mehr eingearbeitet haben, daß die Gegensätze sich gemildert haben, wird aus dem Bezirk Magdeburg berichtet und über den Bezirk Magdeburg wird gesagt, daß sich die Arbeitgeber mit den Betriebsräten im allgemeinen gut abgefunden haben und daß mehr gegenseitiges Ver-

ständnis und Vertrauen entstanden ist. Im Bezirk Merseburg sind in den Großbetrieben überall Betriebsräte vorhanden, wo sie nach wie vor Erspriechliches leisten, während sie in kleineren Betrieben fehlen weil niemand ein Amt annehmen will. Bemerkenswert ist hierbei, daß die Betriebsräte in diesem und auch in den anderen Bezirken jetzt aus älteren, erfahrenen und besonnenen Leuten bestehen. Diese Bemerkung erscheint für diesen Bezirk, der von radikalen Elementen stark durchsetzt ist, besonders wichtig und dürfte ein Beweis dafür sein, daß sich die Einrichtung der Betriebsräte mit der Zeit in der gewünschten Weise durchsetzen wird. In ähnlicher Weise äußert sich auch der Bericht über den Bezirk Hannover, in dem es heißt, daß die Forderungen der Betriebsräte nicht mehr so unbesonnen und ihr Auftreten nicht mehr so ungeschickt sei wie früher. Das wird allerdings auf die ungünstige wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer zurückgeführt, die zur Besonnenheit mahnt. Während der Gewerbeaufsichtsbeamte für den Bezirk Erfurt darauf hinweist, daß bei den Betriebsräten das Interesse für Unfallverhütung und Fabrikhygiene wächst, behauptet der Bericht über den Bezirk Hildesheim das Gegenteil. Es will uns scheinen, daß diese Behauptung in ihrer allgemeinen Form doch zu weit geht und daß diese Interesslosigkeit wohl mehr auf die Abneigung der Arbeitgeber zurückzuführen sein dürfte.

Zutreffend dürfte die Beobachtung des Gewerbeaufsichtsbeamten der Stadt Berlin sein, der als einen Grund für die Abneigung der Arbeitnehmer zur Übernahme eines Amtes als Betriebsratsmitglied das Gebahren radikaler Elemente und die dadurch hervorgerufenen dauernden Streitigkeiten angibt. Interessant ist aber auch folgende Bemerkung in diesem Bericht: „Bei einem großen Versicherungskonzern kam die Wahl der Betriebsvertretung nicht zustande, weil die Betriebsleitung für diesen Fall Gehaltserhöhung in Aussicht gestellt hatte.“ Das heißt also, wenn kein Betriebsrat gewählt wird, gibt es Gehaltserhöhung, wird aber ein Betriebsrat gewählt, dann gibt es keine Gehaltserhöhung! Brutaler kann eine Geschäftsleitung kaum vorgehen, nur schade, daß der Name dieses „großen“ Versicherungskonzerns nicht genannt wird. Was mögen das aber auch für Arbeitnehmer sein, die sich auf solche Versprechungen hin lockern lassen.

Verschiedentlich wird auch in den Berichten darauf hingewiesen, daß bei dem zeitweisen Abbau und der zeitweisen Stilllegung von Betrieben auch die Betriebsratsmitglieder mit zur Entlassung gekommen sind. Wenn dann diese Unternehmungen wieder in Betrieb gesetzt werden, dann läßt man die bisherigen Betriebsratsmitglieder hübsch draußen. Daraus muß sich dann ganz von selbst eine Abneigung der Arbeitnehmer zur Übernahme eines solchen Amtes ergeben. Demgegenüber betont u. a. der Bericht über den Bezirk Hildesheim, daß die Betriebsräte beim Abbau und bei Stilllegungen von Betrieben Mißgriffe bei Entlassungen verhindert haben. Man sieht hieraus ganz klar, wie verschiedenartig die Einrichtung der Betriebsräte bewertet wird. Es mag sein, daß sich an verschiedenen Stellen ungeeignete Betriebsratsmitglieder besonders breit machen, das wird aber nicht anders, wenn man sie maßregelt, sondern es kann nur anders werden, wenn die Arbeitnehmer von der anderen Seite vernunftgemäß behandelt werden.

Ein Kapitel für sich ist die Beteiligung der Frauen in den Betriebsräten. Da ergibt sich aus fast allen Berichten, daß die Frauen bei weitem nicht in der ihnen zukommenden Zahl beteiligt sind. Das ist besonders in der Metallindustrie, bei den Banken und bei den Warenhäusern der Fall. Die Frau will sich den Angriffen und sonstigen Geschäftigkeiten, die mit dem Amt eines Betriebsratsmitgliedes verbunden sind, nicht aussetzen, so wird in den Berichten gesagt. Sollte hier nicht auch die Voreingenommenheit der Männer mit schuld sein? Das ergibt sich eigentlich aus dem Bericht über den Bezirk Gumbinnen-Allenstein. In diesem wird hierzu gesagt, daß der Vertreter einer größeren Organisation — der Name ist nicht genannt — die Schulung der Frauen nicht für ausreichend hält. Das mag teilweise zutreffen, andererseits wissen wir aber auch, daß manche Arbeiterin und manche Angestellte im kleinen Finger mehr Verständnis für soziale Fragen besitzt, wie gewisse Männer im ganzen Körper. Daran allein kann es nicht liegen, sondern die Gründe liegen wohl auf anderem Gebiet. Viel richtiger erscheint uns die Abneigung der Männer gegen die Beteiligung der Frauen zu sein. Dann ist aber auch zu beachten, daß in Betrieben mit zahlreicher weiblicher Arbeiterschaft die Jugendlichen, die das wahlmündige Alter noch nicht erreicht haben, in der überwiegenden Mehrheit sind und daß ältere Arbeiterinnen und Angestellte in vielen Fällen neben ihrer Berufsarbeit auch noch eine Hauswirtschaft zu versehen haben, die sie hindert, sich um Betriebsangelegenheiten außerhalb der Arbeitszeit zu kümmern. Das scheinen Momente zu sein die es erklären, weshalb die Frauen nicht ihrer Zahl entsprechend in den Betriebsräten vertreten sind. Es wird darauf hinzuwirken sein, daß eine stärkere Heranziehung der Frauen, dort, wo sie der Zahl nach entsprechend vertreten sind, in der Sache nützlicher Form erfolgt.

Eine recht eigenartige Erscheinung ist es auch, wenn in den Berichten mehrfach betont wird, daß die Interesslosigkeit gegenüber den Betriebsvertretungen und die Abneigung zur Übernahme eines Amtes in den Angestelltenkreisen viel mehr hervortritt, wie bei den Arbeitern. So sagt der Bericht aus Oberschlesien, daß schon seit 1923 von den Angestellten kein Gebrauch zur Wahl von Betriebsräten gemacht worden ist, und aus dem Bezirk Magdeburg wird berichtet, daß in Handelsbetrieben die Betriebsratswahlen nur zögernd erfolgen, ja, daß sie zuweilen von den Angestellten schroff abgelehnt werden. Eine rühmliche Ausnahme hiervon macht

das Personal eines Warenhauses in Halberstadt, sowohl bezüglich der Beteiligung der Frauen, wie auch bezüglich seiner Stellung zum Betriebsrat überhaupt. Der Bericht sagt hierüber wörtlich: „Besonders gewissenhaft und rege war der nur aus weiblichen Mitgliedern bestehende Betriebsrat eines Warenhauses in Halberstadt, der sich mit den verschiedensten Fragen, wie gemeinsamer Lebensmittelbeschaffung, Wareneinkäufe der Angestellten im eigenen Geschäft, Zuspätkommen, Entlassungen, Lehrlingsausbildung, Strafen, Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Geschäfts usw. in gewandter und erfolgreicher Weise befaßte, allerdings unter einschüßlicher Mitwirkung des Arbeitgebers.“ So sollte die Tätigkeit der Betriebsräte überall sein.

Neben diesem allgemeinen Überblick seien noch einige Beurteilungen der Betriebsräte durch die Gewerbeaufsichtsbeamten erwähnt die eine besondere Beachtung verdienen. So sagt der Bericht über Obersachsen, daß im Jahre 1923 von den Betriebsräten eine lebhaftere Betätigung mit einer Anzahl freigestellter Betriebsratsmitglieder ausgeübt worden ist. Aber das Jahr 1924 bereitete der völligen Freistellung von Betriebsratsmitgliedern von der Arbeit ein Ende. Durch Schiedsspruch der Schlichterkammer und Verbindlicherklärung des Reichsarbeitsministers darf bei Werken mit einer Belegschaft von 601 bis 1500 Mann ein Mitglied, bei größeren Werken dürfen zwei Mitglieder des Betriebsrats an den ersten fünf Werktagen in der Woche täglich je eine Stunde von der Arbeit frei bleiben. Dadurch ist das Interesse mancher Betriebsratsmitglieder, sowie auch das Interesse der Arbeitnehmer an dieser Einrichtung mehr und mehr zurückgegangen, und zwar berart daß selbst in Großbetrieben längere Zeit keine Neuwahlen vollzogen wurden. Die Ueberspannung in der Freistellung der Betriebsräte ist somit hier einer bedenklichen Teilnahmslosigkeit gewichen.

Die Beurteilung der ganzen Einrichtung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten ist keineswegs einheitlich, selbst in ein und demselben Bezirk wird ihre Tätigkeit nicht einheitlich beurteilt. So sagt der Beamte für den Bezirk Lüneburg, daß auch die Meinung der Unternehmer über die Notwendigkeit und Nützlichkeit von Betriebsvertretungen sehr verschieden seien. Neben Urteilen, nach denen das Zusammenarbeiten „in jeder Beziehung vorbildlich gewesen ist, daß der Betriebsrat „neben den Interessen der Arbeitnehmerschaft auch die der Firma vertreten und sich nie gerechten Forderungen der Betriebsleitung entgegenstellt hat,“ daß er sich nicht nur um die Verhütung von Unfällen kümmere, sondern auch dafür Sorge, daß jeder seine Pflicht und Schuldigkeit tue“, stehen auch Urteile, in denen gesagt wird, daß der Betriebsrat seine Pflicht arg verkennt, sogar seine Stellung zu Uebergriffen und Unregelmäßigkeiten benutzt habe, unter Berufung darauf, daß ein Betriebsratsmitglied nicht entlassen werden könne. Unüberlegte Arbeitsniederlegungen, unsinnige Lohnforderungen und ähnliches seien mehrfach in einer pflichtwidrigen Einstellung von Betriebsratsmitgliedern begründet gewesen. Wir können natürlich nicht untersuchen, inwieweit diese abfälligen Urteile zutreffen, da nähere Angaben hierüber in dem Bericht nicht enthalten sind und wollen uns deshalb nur auf die Wiedergabe dieser Urteile beschränken, aber wir glauben doch sagen zu müssen, daß an dieser Haltung der Betriebsräte die Unternehmer nicht ganz unschuldig sein dürften. Das ist wohl die mildeste Form der Kritik.

Zu einem besseren einheitlichen Urteil gelangt der Bericht aus dem Lüneburg benachbarten Bezirk Stade. Hier wird darauf hingewiesen, daß die Betriebsvertretungen ein anerkanntes wertvolles Verständnis für die wirtschaftlichen Gründe, die Betriebsbeschränkungen erforderlich machten, gezeigt haben und es heißt dabei: „Das Wirken der Betriebsvertretungen wird hauptsächlich durch die Tätigkeit der führenden Mitglieder oder des Vorsitzenden allein bestimmt, deren persönliche Einstellung zu wirtschaftlichen und politischen Fragen eine wesentliche Rolle spielt.“ Also, die besten Köpfe an die Front!

Ähnlich äußert sich der Gewerbeaufsichtsbeamte für Münster, indem er sagt: „Mehr als in früheren Jahren wurden in den Betriebsvertretungen ruhige, ältere Arbeitnehmer festgestellt, die es verstanden, das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern und Meinungsverschiedenheiten unter den Mitarbeitern auszugleichen. Die tatkräftige Mitarbeit derart zusammengesetzter Betriebsvertretungen wurde von den Betriebsleitungen verschiedentlich lobend hervorgehoben.“ Der Bericht über den Bezirk Minden sagt hierüber: „Nachdem sich die Betriebsvertretungen die Erfahrungen der früheren Jahre zunutze gemacht haben, scheint nunmehr ein gewisser Gleichgewichtszustand der beiderseitigen Belange eingetreten zu sein. Ein Gewerberat hebt hervor daß die Betriebsräte sehr häufig Mißstände zur Kenntnis gebracht haben.“

In die Reihe der Anerkennungen gehört auch der Bericht aus dem industriereichen Bezirk Arnberg. Dort heißt es: „Die Betriebsräte haben es verstanden, durch unparteiische Vertretung der Belange der Arbeiterschaft unter verständnisvoller Berücksichtigung der Erfordernisse des Betriebes, sich bei ihren Mitarbeitern sowie den Arbeitgebern eine Vertrauensstellung zu erwerben.“ Dann folgt in diesem Bericht eine überaus wichtige Bemerkung, die nicht vergessen werden darf, indem gesagt wird: „Bei der Durchführung des passiven Widerstandes haben die Betriebsvertretungen wesentlich mitgewirkt, und es wird allseitig anerkannt, daß nur mit ihrer Hilfe ein derartiger Widerstand durchführbar gewesen ist.“ Das muß für alle Zeiten festgehalten werden! Dem Gegner dieser Einrichtungen ist das mit aller Deutlichkeit unter die Nase zu reiben!

Auch aus dem Bezirk Düsseldorf mit seiner umfassenden Industrie, kommt eine gleiche Zensur, in der es heißt: „Die Betriebsräte haben aus den Erfahrungen der letzten Jahre gelernt und sind in ihrem Auftreten und in ihrer Tätigkeit allmählich ruhiger, maßvoller und sachlicher geworden; sie haben scharfe Konflikte und grobe Uebergriffe, wie sie früher vorkamen, im allgemeinen vermieden.“ In der Zeit der schlimmsten Inflation als die Werte oft beim besten Willen außerhande waren, die Lohnbeträge rechtzeitig zu beschaffen, war es zuweilen nur der festen Haltung der Betriebsräte zu danken, wenn größere Unruhen vermieden wurden.“ Solche Zensuren mögen sich die Herrschaften, die die Entwicklung zurückschrauben wollen, hinter die Ohren schreiben, die organisierten Arbeitnehmer werden das nicht vergessen. Und schließlich noch einige Sätze aus dem Bericht über den Aachener Bezirk, in dem gesagt wird: „Die Betriebsvertretungen waren weiter bemüht den ihnen obliegenden Pflichten gerecht zu werden, sie verschlossen sich im allgemeinen bei den Stilllegungsverhandlungen nicht den wirtschaftlichen Gründen zu den für die betroffenen Arbeitnehmer harten Maßnahmen.“

Damit wollen wir dieses Kapitel schließen mit dem Bemerkten, daß nachgewiesen sein dürfte, wie notwendig die Einrichtung der Betriebsräte gewesen war und wie notwendig sie auch jetzt ist. Die Arbeitnehmer werden sich diese Errungenschaft der neueren Zeit nicht rauben lassen; sie wird sich mit zunehmender Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge vervollständigen und Aufgabe der Reichsgesetzgebung wird es sein, den Betriebsräten den wirtschaftlichen Schutz zu gewährleisten, dessen sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß bei der Beratung der großen Grubenunglücke im Ruhrbergbau im preussischen Landtag von Arbeitervertretern bittere Klagen darüber ausgesprochen wurden, daß die Betriebsräte im Kohlenbergbau in der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Unfallverhütung von den Zeichenleitungen stark behindert worden sind. Um diesem Uebel abzuhelfen, ist vom Verfasser dieses Aufsatzes eine entsprechende Entschädigung beantragt worden, die vom Landtag einstimmig angenommen wurde. Diese Entschädigung lautet:

„Das Staatsministerium wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß die den Betriebsvertretungen zustehenden Befugnisse bei der Unfallverhütung im Sinne des § 66 Ziffer 8 des Betriebsrätegesetzes nicht eingeschränkt werden, sondern daß den Betriebsvertretungen Gelegenheit gegeben wird, diese Rechte in vollem Umfang und in zweckdienlicher Weise auszuüben.“

Durch Einwirkung auf die Reichsregierung ist eine Sicherstellung dieser Rechte durch entsprechende Aenderung des Betriebsrätegesetzes anzustreben.“

(Schluß folgt.)

Die alten Renten in der Unfallversicherung.

Das zweite Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung bringt bezüglich der Höhe der alten Unfallrenten zum Teil ganz erhebliche Umstellungen. Es wird bekanntlich dabei unterschieden zwischen den Renten und Unfällen in der Zeit vor dem 1. Juli 1914, nach dem 30. Juni 1914, aber vor dem 1. Juli 1924, und aus der Zeit nach dem 30. Juni 1924, aber vor dem 1. Juli 1925. Die aus den Aufträgen des Reichsversicherungsamtes Siegen näher zu ersehenden Bestimmungen über Geldleistungen aus dem neuen Gesetz gelten rückwirkend ab 1. Juli 1925. Mit diesem Zeitpunkt treten auch die Bestimmungen über Zulagen und Sonderzulagen in der Unfallversicherung außer Kraft. Ueber den Wegfall der bisherigen Zuschüsseleistungen und die Gewährung der neu berechneten Renten haben die zuständigen Berufsgenossenschaften in jedem Falle jedem Unfallrentner einen neuen Bescheid zu erteilen, der eventuell berufsunfähig und in bestimmten Fällen sogar rekursfähig ist. (Artikel 153 des Gesetzes vom 14. Juli 1925.)

Nun fragen die in Betracht kommenden Kollegen häufig an, wie sich in Zukunft ihre Rente gestalten. Diese Anfragen sind zunächst zwecklos, denn die Berufsgenossenschaften haben ja durch das Gesetz die Verpflichtung, die Unfallrentner zu benachrichtigen und ihnen die Berechnung der veränderten Renten und eine Abrechnung über nachzahlende Beträge zuzustellen. Das wird aber einige Zeit in Anspruch nehmen. Zuerst muß die Grundlage für die neuen Berechnungsmethoden geschaffen werden und dann die Neuverteilung der ca. 800 000 Rentenfälle durchgeführt werden. Die Benachrichtigung der Berufsgenossenschaften muß also zunächst abgewartet werden. Dem Unfallrentner geht trotzdem nichts von seinen gesetzlichen Rechten verloren. Jede vorherige Anfrage, auch bei den Berufsgenossenschaften, ist zwecklos, sie behindert nur die endgültige Feststellung und den zu erteilenden Bescheid. Erst nach der Zustellung des Bescheides ist es dem Unfallverletzten möglich, eventuell mit Hilfe unserer Arbeitersekretariate (Geschäftsführer und Bezirksleiter) festzustellen, ob die gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

F. Neufeldt

Reichswirtschaftsräte.

Zur Unterstützung der Regierung in der Behandlung wirtschaftlicher Angelegenheiten bestehen Reichswirtschaftsräte in Deutschland, Dänemark, Japan und Portugal. In Polen und Rumänien

steht die Einführung ähnlicher Körperhaften bevor. Nach weiteren, dem Internationalen Arbeitsamt zugegangenen Informationen plant die rumänische Regierung den Erlass eines Gesetzes über Arbeiterkammern und einem Obersten Arbeitsrat. Der Arbeitsrat soll aus Vertretern des Staates, der Arbeiter und Unternehmer bestehen und als beratendes Organ dem Arbeitsministerium zugeordnet sein. Er soll auch mit dem Schlichtungs- und Schiedswesen in Arbeitsstreitigkeiten befaßt werden. In Polen wurde ein Gesetz erlassen, welches einen sozialpolitischen Beirat vorsieht, dessen Mitglieder teils in den Verwaltungsgebieten gewählt, teils von der Regierung berufen werden. Der Beirat soll als Berater des Reichsarbeitsministeriums und der Lokalbehörden wirken. Die Einsetzung eines Zentralwirtschaftsrats wird vorbereitet.

Die Steuer auf das Arbeitseinkommen.

Bei der Abstimmung über die Annahme der Steuergesetze in dritter Lesung wurde bekanntlich die Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums abgelehnt, ebenso alle Anträge auf Änderung der Lohnsteuertarife und Erhöhung der steuerfreien Abzüge. Zwar hat man sich bereit erklärt, einige Erleichterungen, so bei besonderer Belastung des Steuerpflichtigen durch Unterhalt von Familienmitgliedern bei Krankheit, Verschuldung oder Unglücksfällen, zu gewähren. Für die Belastung des reinen Arbeitseinkommens spielen diese Erleichterungen jedoch keine besondere Rolle. Man muß berücksichtigen, daß die indirekte Belastung des Arbeitseinkommens durch Zölle, Umsatzsteuern und Verbrauchssteuern sich sehr beträchtlich fühlbar macht. Vom fiskalischen Standpunkt aus sind die Verbrauchssteuern und Zölle auf lebenswichtige Waren bedeutend ertragreicher, als die vielfach geforderten Luxussteuern, die erstens nur einen geringen Ertrag liefern und außerdem erhebliche größere Verwaltungskosten erfordern. Andererseits wird mit diesen Steuern in erster Linie die breite arbeitende Klasse belastet, die schon sowieso durch die Lohnsteuer erheblich betroffen wird. Daß der Staat auf jede Weise bestrebt ist, seine Einkünfte zu erhöhen, ist in gewisser Weise verständlich in Anbetracht der hohen Zahlungsverpflichtungen, die er auf Grund der Dawes-Gesetze auf sich genommen hat. Doch muß betont werden, daß die Belastung der kleinen Einkommen in Deutschland im Verhältnis zu den übrigen Ländern sehr hoch ist. Nach kürzlich angestellten Berechnungen ergibt sich eine Besteuerung des Arbeitseinkommens in den wichtigsten Ländern zwischen folgenden Grenzen: in Amerika 0,4 bis 2 v. H., in England 3—10 v. H., in Frankreich 8—12 v. H. und in Deutschland 10—20 v. H., wobei in der letzten Zahl die Auswirkung der Zollvorlage noch nicht mit einbegriffen ist. Diese im Vergleich mit anderen Ländern außerordentliche Höhe der Belastung des Gehalts- und Lohn Einkommens in Deutschland ergibt sich in erster Linie daraus, daß bei der Erfassung durch die Einkommensteuer diese bis in sehr niedrige Stufen herabreicht und andererseits eine Reihe von Verbrauchssteuern, insbesondere die Umsatzsteuer, erhoben wird, denen sich auch die niedrigen Einkommen nicht entziehen können. Schließlich muß man noch berücksichtigen, daß das Realeinkommen der Arbeitnehmer bedeutend geringer ist, als vor dem Kriege und damit die Wirkung der Steuer noch beträchtlich erhöht wird.

Gefangenearbeit und Arbeitsmarkt.

In letzter Zeit häufen sich wieder die Klagen der Geschäftswelt wie auch der Arbeitnehmer über die unlautere Konkurrenz, die ihnen durch die Gefangenearbeit in den Strafanstalten bereitet wird. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß diese Arbeit, bei der keine Rücksicht auf Steuern und Lohnsätze genommen werden braucht geeignet ist, sowohl die Interessen von Handel und Gewerbe wie auch diejenigen der Arbeitnehmer schwer zu schädigen. Als Auftraggeber kommen hauptsächlich Reichs- und Landesbehörden in Betracht. Es wird gefordert, daß die Behörden ihren Bedarf am freien Markte decken wollen und daß die Gefangenearbeit auf Gebieten stattfinden hat, wo der freien Arbeit keine schädliche Konkurrenz entsteht. Vor allem wäre schon viel gewonnen, wenn die Gefangenearbeit nach den gleichen Grundsätzen bezahlt und der Lohn ebenso versteuert würde, wie bei der freien Arbeit. Die Kosten der Unterbringung im Gefängnis usw. könnten auf diese Weise in vollem Umfange aus den Erträgen der Gefangenearbeit gedeckt und die Steuerzahler entlastet werden.

Schutz für schwangere Arbeiterinnen.

Der preußische Handelsminister macht die Gewerbeaufsichtsbeamten und insbesondere die Gewerbeinspektoren auf die Schädigungen aufmerksam, die schwangeren Arbeiterinnen unter der Einwirkung von Hitze, Dämpfen und Gerüchen in den Arbeitsräumen entstehen können und fordert Schaffung von Sitzgelegenheiten, Einhellung von Fabrikärzten und ärztlichen Sprechstunden für Schwangere, sowie freundlich eingerichteter Räume mit bequemen Liegegelegenheiten. Auch die Einrichtung guter Kantinen und die Bereit-

stellung von Speisen und Getränken, sowie von geeigneten Medikamenten wird angelegentlich empfohlen für Betriebe, die weibliche Arbeitnehmer beschäftigen.

Aus den Ortsvereinen.

Striegau. Unglaubliche Zustände haben hier in der hiesigen Fäustchen-Industrie Platz gegriffen. Ich habe es schon im Jahre 1923 kommen sehen und damals schon den Vorsitzenden des Holzarbeiterverbandes gewarnt, was einmal kommen wird, wenn stets die Organisationen untereinander ein Dorn im Auge sind. Als im Jahre 1918 Deutschland Republik wurde, da hieß es, jetzt haben wir's errungen, wonach wir uns alle sehnten: Nämlich Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit! Aber wo bleiben diese herrlichen drei schönen Worte? Betrachten wir einmal die hiesige Fäustchen-Industrie. Was hier für Zustände Platz gegriffen haben. Der Betrieb ist wegen wirtschaftlicher Verhältnisse verkleinert worden. Was hat man also für Maßnahmen ergriffen? Man hat einfach Arbeiter welche 30—50 Jahre in diesem Betriebe beschäftigt sind, auf die Straße gesetzt. Frauen, welche keinen Ernährer haben und sonst von niemanden unterstützt werden, gleichfalls diesem Elend preisgegeben; andererseits sind Fälle zu verzeichnen, daß der Mann nebst seiner Frau weiter beschäftigt werden und von den Entlassungen verschont bleiben. Ist es ein Wunder, daß die Unreinigkeit in der Arbeiterschaft Platz greift und der Arbeitgeber seinen Nutzen daraus erzielt. Dazu kommt noch die gegenseitige Bekämpfung der einzelnen Organisationsrichtungen. Angesichts dieser Verhältnisse in Striegau müßte die Frage der Organisationsrichtung keinen Streitpunkt bilden. Die Mißstände sind so groß, daß wir alle Veranlassung hätten, mit vereinter Kraft nur die Interessen der Arbeiter zu vertreten; leider erleben wir, daß von Seiten der freien Gewerkschaften immer und immer wieder versucht wird, unsern Gewerksverein am Orte zu schwächen oder zu vernichten. Das ist natürlich ein müßiges Beginnen, denn unsere Kollegen sind alle auf dem Poiten und wir werden unsern Mann stellen. Die Gewerksvereine haben als älteste Organisation stets für Tarifverträge gekämpft und zwar zu einer Zeit, wo die anderen noch auf dem Standpunkt standen, daß nur der Kampf das einzige Mittel der Interessensvertretung sei. Es hat lange gedauert, ehe sich die anderen zu diesem Gewerksvereinsgrundsatz bekehrten. Ueber 50 Jahre haben wir für diese Idee gearbeitet und müssen leider sehen, daß durch die Wirtschaftslage am Orte der Einfluß der Arbeiterschaft nur ein geringer ist. Durch die gegenseitige Bekämpfung wird die Position der Arbeiter noch mehr geschwächt. Bedauerlicher Weise scheint bei manchen Kollegen eine Organisationsmüdigkeit eingetreten zu sein, weil sie nicht tagtäglich neue Erfolge sehen. Das ist eine bedauerliche Erscheinung. Deshalb ersuche ich hier alle Kolleginnen und Kollegen, für unsere Gewerksvereinsache jeden Tag zu arbeiten, damit wir unseren Einfluß stärken. Zahlreicher und pünktlicher Versammlungsbesuch ist Vorbedingung für eine gute Zusammenarbeit. Dort kann jeder Kollege seine Wünsche zur Geltung bringen. Vorwärts immer! Rückwärts nimmer!

Die Arbeitslosenversicherung.

Unbestritten ist Deutschlands Vorrang auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung. Dennoch klappt bis heute eine empfindliche Lücke in dem sonst geschlossenen System: Die Arbeitslosenversicherung. Aber auch diese Lücke soll demnächst geschlossen werden; der Regierungsentwurf eines entsprechenden Gesetzes ist fertig und wird von den maßgebenden Körperschaften in aller Kürze beraten werden. Deshalb ist eine hohen erschienenene Schrift des F. A. U. von besonderer aktueller Bedeutung, nämlich „Die Arbeitslosenversicherung“. Eine rechtsvergleichende Studie. 154 Seiten. Brochiert Mk. 2.— Herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt Genf. Kommissionsverlag: Dr. Hans Preiß, Berlin C. 19, Gertraudenstraße 18-19. Kurz, klar und übersichtlich werden die Bestimmungen aller der Länder, welche die Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, dargestellt, die verschiedenen möglichen Systeme erläutert und schließlich die Probleme hervorgehoben, welche gerade im Stadium der Einführung der Versicherung gelöst werden müssen. Die Schrift verdient die eingehendste Beachtung aller am Problem der Arbeitslosigkeit und der Sozialversicherung interessierten Kreise, sowohl darüber hinaus aller derjenigen, welche auf eine Befundung unseres Wirtschaftslebens hinarbeiten.

Briefkasten.

An alle Sicheempfänger!

Die Nummer 26 der „Eiche“ (Jahrgang 1925) ist im Hauptbüro vollständig begriffen.

Die Kollegen werden hierdurch ersucht, falls noch einzelne Nummern im Ortsverein vorhanden sind, diese mit der nächsten Sendung an das Hauptbüro Berlin NW 55, Greifswalder Straße 221-23, zu senden.

M. Schumacher.